

Bergbahnfonds

Präambel

Am 17. Mai 2018 hat das Walliser Parlament das Gesetz zur Förderung der Bergbahnen (GFBB) verabschiedet, welches die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Bergbahnunternehmen im Kanton Wallis, durch die Bereitstellung gezielter finanzieller Fördermassnahmen, bezweckt. Am 20. Februar 2019 wurde die entsprechende Verordnung (VGFB) angenommen und im Juni desselben Jahres wurde das Fondsreglement vom Parlament verabschiedet. Die CCF AG wird beauftragt die Verwaltung des Fonds zu übernehmen.

Dieses Dokument enthält die wichtigsten Punkte aller vom Gesetzgeber verabschiedeten Texte und ergänzt und verdeutlicht sie im Rahmen ihrer Umsetzung durch die CCF AG. Die Bedingungen für den Erhalt von Finanzhilfen werden in diesem Dokument erläutert.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge können als **Darlehen**, **Bürgschaften** oder **Subventionen** gewährt werden

Diese Beiträge kommen zu den zinslosen Mitteln der neuen Regionalpolitik (NRP Darlehen), die Gegenstand eines spezifischen kantonalen Entscheides sind, hinzu. Die CCF AG erstellt daher einen globalen Finanzierungsvorschlag für eine finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung aller möglichen Finanzhilfen.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Beantragung einer Finanzhilfe sind die folgenden:

- > Ein **Masterplan** gemäss VGFB Art. 2, 3 und 4. Der entsprechende Finanzplan muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dem neuesten Stand sein.
- > Eine Übereinstimmung der geplanten Entwicklung muss mit den Richtlinien der Tourismuspolitik der Destination oder der betroffenen Destinationen innerhalb des Betriebsgebietes aufgezeigt werden.
- > **Einen aktuellen, leeren Betreibungsregisterauszug**. Im Falle einer Betreibung, muss die Gesellschaft nachweisen, dass diese inzwischen geregelt werden konnte oder geregelt wird. Andernfalls muss sie nachweisen können, dass sie die betreffenden Ansprüche angemessen bestreitet (Bestätigung durch einen Anwalt, Nachweis der laufenden Gerichtsverhandlung usw.) und/oder dass die betreffenden Beträge in der Buchhaltung angemessen berücksichtigt werden.
- > Beschreibung der Investitionen: Kostenvorschläge müssen vorgelegt werden.

Kennzahlen und finanzielle Aspekte

Folgende Kennzahlen müssen eingehalten werden:

| EK Finanzierung post Investition | Staatsanteil an der Bilanz | %EBITDA Transport | Eigenkapital am Projekt | Projekt-Finanzierung: Staatsanteil |
|----------------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------------|------------------------------------|
| Min. 30% | Max. 40% | Min. 20% | Min. 20% | Max. 70% |

Darüber hinaus müssen folgende finanziellen Voraussetzungen gegeben sein bzw. es muss nachgewiesen werden, dass sie erfüllt werden können:

- > **Gesamtfinanzierung** nachgewiesen und bestätigt,
- > **Tragbarkeit** respektiert,
- > **Ausreichende Verschuldungskapazität** vorhanden,
- > **Abschreibungspolitik** in Übereinstimmung mit den Branchenstandards.

Vorgehensweise

Finanzhilfesuche müssen **vor Baubeginn** eingereicht werden. Wenn das antragstellende Unternehmen vor der Entscheidung mit den Bauarbeiten beginnt, akzeptiert es in diesem Fall die mit einer Ablehnung verbundenen Risiken.

Die im Finanzierungsantrag berücksichtigten Investitionen müssen **innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen** sein (vorbehaltlich aussergewöhnlicher Arbeiten von aussergewöhnlicher Bedeutung, die eine längere Laufzeit rechtfertigen). Der Antragsteller muss in der Lage sein, Kostenvorschläge für die geplanten Investitionen einzureichen.

Der **Entscheidungsprozess** wird in den folgenden Etappen durchgeführt:

- > Die **CCF AG** erhält, prüft und entscheidet über die Investitionsbeiträge. Sie kann Anträge ablehnen, die eindeutig ausserhalb der im Rechtsrahmen festgelegten Kriterien liegen.
- > Die **CCF AG** leitet ihre positiven oder negativen Entscheidungen an das für Wirtschaft zuständige Departement zur Genehmigung durch den Staatsrat weiter.
- > Der Staatsrat genehmigt die von der zuständigen Stelle gefassten Investitionsentscheidungen. Im öffentlichen Interesse kann der Staatsrat bei der Gewährung von Finanzhilfen zusätzliche Auflagen und Bedingungen festlegen.

Gegen Entscheide, die gestützt auf das vorliegende Gesetz ergehen, kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Kosten

Die folgenden Gebühren werden bei der Gewährung eines Beitrags erhoben:

- > **Einmalige Bearbeitungsgebühr** von **1.5%**, höchstens jedoch. Fr. 30'000.- pro Projekt
- > Für Darlehen und Bürgschaften, im Falle eines **Amortisationsaufschubs**: Kommission von 3% pro rata temporis (min. Fr. 1'000.-, max. Fr. 3'000.-) des aufgeschobenen Betrages der Rückzahlung.

Rückerstattung

Die **Rückerstattung** der gewährten Beiträge kann verlangt werden, wenn sich die zu ihrer Erlangung übermittelten Daten als falsch erweisen oder wenn die im Rahmen der Erlangung der Beiträge eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder wenn die Verwendung der Mittel von dem im Finanzierungsplan vorgesehenen Zweck abweichen sollte.

Darlehen und Bürgschaft

Förderfähige Projekte

Investitionen, die insbesondere auf Folgendes abzielen (GFBB Art. 1 Abs. 2a, Art. 3a, 3b, 3c):

- > Bau neuer Bergbahnen und Nebenanlagen im Eigentum der Bergbahngesellschaft (Parkhäuser, Parkplätze, Kinderpärke, Bikestrecken).
- > Erneuerung, Modernisierung, Kapazitätserweiterung, technische Verbesserung oder generelle Qualitätssteigerung.
- > Bau, Erneuerung oder Verbesserung der Beschneiungsanlagen wie Wasserspeicher, Pumpen, Kompressoren, Wasser-, Luft- und Stromleitungen sowie maschinelle Schneeerzeuger.

Bedingungen

- > Die **Transport EBITDA-Marge** (in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Jahre) definiert die Höhe des Investitionsbeitrags wie folgt:
 - a. über 25%: Finanzhilfen von maximal 50% (Darlehen oder Bürgschaft) für dasselbe Projekt
 - b. zwischen 20 und 25%: Finanzhilfen von maximal 20% (Darlehen oder Bürgschaft) für dasselbe Projekt
- > **Jährliche Rückzahlung** über einen Zeitraum von maximal 25 Jahren, wobei während 5 Jahren ein Amortisationsaufschub möglich ist. Die Laufzeit wird je nach Art der Investition festgelegt.
- > Bei den Bürgschaften werden die Bankzinsen mit einem Höchstsatz über 10 Jahre festgelegt. Dieser Satz wird jährlich durch den Leistungsvertrag zwischen dem Staat und der **CCF AG** festgelegt. Dieser Zinssatz liegt derzeit bei 1.5%, inklusive der Quartalskosten.
- > **Gewinnausschüttung:** Der Staatsrat setzt eine Obergrenze für die Gewinnausschüttung fest. Werden Dividenden ausgeschüttet, welche die Obergrenze übersteigen, ist der Zinsunterschied auch auf den Betrag der gewährten Finanzhilfe zu entrichten.

Subventionen

Förderfähige Projekte

Investitionen mit dem Ziel der Umsetzung **aussergewöhnlicher Infrastruktureinrichtungen** im Sinne von Art. 5 Abs. 4 des GFBB.

Unter Umsetzung von aussergewöhnlichen Infrastruktureinrichtungen fallen nur neue Infrastrukturen, welche eine erhebliche Verbesserung des Angebots der Destination bzw. der betroffenen Destinationen ermöglichen. Als aussergewöhnlich werden in diesem Sinne insbesondere nachfolgende Infrastruktureinrichtungen betrachtet:

- > eine neue Tal-/Bergverbindung;
- > eine Verbindung zwischen zwei oder mehreren Betriebsgebieten;
- > eine Erweiterung von Betriebsgebieten;
- > eine beispielhafte Infrastruktur, welche im Rahmen eines Architekturwettbewerbs realisiert wird und zur Entwicklung eines Ganzjahrestourismus beiträgt.

Der reine Ersatz von bestehenden Anlagen kann auf keinen Fall als beitragsberechtigter, aussergewöhnlicher Infrastruktureinrichtung betrachtet werden.

Modalitäten

Subventionen können in Höhe von **maximal** Fr. 4 Millionen pro Projekt gewährt werden.

Darüber hinaus zahlt das begünstigte Unternehmen im Falle einer Gewinnausschüttung in den zehn auf die Subvention folgenden Geschäftsjahren einen gleichwertigen Zins auf den erhaltenen Betrag. Die entsprechenden Beträge werden in den kantonalen Bergbahnfonds einbezahlt.

Unterstützungsbeiträge

Ziel

Ein Unterstützungsbeitrag in Form einer Beratungskostenmitfinanzierung kann den Bergbahnunternehmen, in folgenden Rahmen gewährt werden:

- > Entwicklung eines neuen Masterplans,
- > Überprüfung und Verbesserung eines bestehenden Masterplans.

Damit finanziert die **CCF AG** einen Teil der externen Mandate, gemäss den nachfolgenden Kriterien (Spezifische Bedingungen).

Betrag

Die anrechenbaren Kosten werden als Basis für die Berechnung des Beitrags herangezogen. Diese werden wie folgt berechnet:

Gesamtkosten des Mandates
./ Eigenleistungen
./ andere Beiträge oder staatliche Subventionen
= anrechenbare Kosten

Der Beitrag der **CCF AG** beträgt bis zu 50% der Kosten der Entwicklung eines Masterplans und neuer Geschäftsmodelle, jedoch maximal Fr. 50'000.-. Die **CCF AG** behält sich das Recht vor, den Beitrag unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeit eines Projektes, sowie bereits früher gewährter Finanzhilfen nach Ermessen zu kürzen.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt erst wenn der Schlussbericht des für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiters der **CCF AG** vorliegt. Dazu müssen Kopien des Mandatsberichtes sowie der Rechnungen samt Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht werden, sonst wird der Entscheid nichtig.

Spezifische Bedingungen

Das Gesuch muss vor Beginn des externen Mandats eingereicht werden.

Der Masterplan hat die Entwicklung von zehn Jahren zu berücksichtigen und ist mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren. Inhalt und Form müssen übereinstimmen mit Art. 4 der Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Bergbahnen.

Der Masterplan muss die Übereinstimmung der geplanten Entwicklung mit den Richtlinien der Tourismuspolitik der Destination oder der betroffenen Destinationen innerhalb des Betriebsgebietes, in welchem das Bergbahnunternehmen tätig ist, aufzeigen. Die Zahlung erfolgt nachträglich, sobald der Auftrag erfüllt ist.

Ausgeführte Mandate durch Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder, oder von einem nicht spezialisierten Berater, sind von dieser Finanzhilfe ausgeschlossen.

Bei der Berechnung des Beitrags werden nur die Stunden des Beraters berücksichtigt. Alle anderen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat (Kauf von Werbematerial, Informatikausrüstung, Eigenleistungen des Unternehmens usw.) sind von der Unterstützung ausgenommen.

Unterstützung von Innovationen

Ziel

Ein Innovationsbeitrag zur Unterstützung neuer Geschäftsmodelle, technischer Innovationen und Innovationen in Bezug auf die Marktentwicklung kann den Bergbahnunternehmen gewährt werden.

Somit übernimmt die **CCF AG** einen Teil der Kosten externer Beratungsmandate nach der untenstehenden Berechnungsmethode, aber auch andere Projektkosten, wie z.B. Materialkosten für einen Prototyp oder andere.

Betrag

Der Betrag der Mitfinanzierung wird von den Entscheidungsorganen der **CCF AG** bestimmt. Sie kann die Kosten für externe Aufträge und die Kosten für die Vorarbeiten (Prototyping usw.) berücksichtigen.

Die Kosten externer Beratungsmandate werden als Basis für die Berechnung des Beitrags herangezogen. Diese werden wie folgt berechnet:

Gesamtkosten des Mandates
./. Eigenleistungen
./. andere Beiträge oder staatliche Subventionen
= anrechenbare Kosten

Der Beitrag der **CCF AG** beträgt bis zu 50% der anrechenbaren Kosten (Mandatsgebühren + sonstige projektbezogene Kosten), jedoch maximal Fr. 50'000.-. Die **CCF AG** behält sich das Recht vor, den Beitrag unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeit eines Projektes, sowie bereits früher gewährter Finanzhilfen nach Ermessen zu kürzen.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt erst wenn der Schlussbericht des für das Projekt verantwortlichen Mitarbeiters der **CCF AG** vorliegt. Dazu müssen Kopien des Mandatsberichtes sowie der Rechnungen samt Zahlungsnachweisen eingereicht werden. Diese Unterlagen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht werden, sonst wird der Entscheid nichtig.

Spezifische Bedingungen

Das Gesuch muss vor Beginn des externen Mandats eingereicht werden.

Ausgeführte Mandate durch Aktionäre oder Verwaltungsratsmitglieder, oder von einem nicht spezialisierten Berater, sind von der Finanzhilfe ausgeschlossen.

Checkliste Gesetz zur Förderung der Bergbahnen

Notwendige Informationen basierend auf einem Gespräch mit dem verantwortlichen Betriebsökonom der CCF AG:

| Bergbahngesellschaft | |
|--|---|
| Spezifische Anforderungen | Zudem |
| <input type="checkbox"/> Masterplan* im Sinne der VGFB Art. 4, welcher mindestens die folgenden Elemente enthält: - Beschreibung der Ausgangslage; - Angaben bezüglich der Abstimmung mit den touristischen Leitlinien gemäss Tourismusgesetzgebung; - Strategie; - Umsetzung. <input type="checkbox"/> aktuelle Finanzgrundlagen: - Planbilanzen - Planerfolgsrechnungen 5 Jahre (Liquiditätsplanung auf Monatsbasis des laufenden Jahres) - Investitionsplanung 10-20 Jahre <input type="checkbox"/> Jahresbericht inklusive Bericht der Revisionsstelle der letzten 3 Geschäftsjahre <input type="checkbox"/> Anzahl Betriebstage, Skier-Days und Ersteintritte der letzten 3 Geschäftsjahre <input type="checkbox"/> Anzahl Pistenkilometer/beschneiter Pistenkilometer <input type="checkbox"/> Bestand Beschneiungsanlagen: - Details zur Beschneigung (Stausee, Anlagen, Aufwand usw.) - Bezugsort und Kosten für Wasser (Beschneigung) <input type="checkbox"/> Tarifstruktur Sommer/Winter <input type="checkbox"/> Preis des Saisonabonnements <input type="checkbox"/> Konzessionen aller Anlagen im Gebiet <input type="checkbox"/> Teilnahme und Anteil an Valais Ski Card/Snowpass/Oberwalliser Skipass oder ähnliches <input type="checkbox"/> Kundenzufriedenheit <input type="checkbox"/> bestehende Kooperationen (Gemeinde, Tourismusverband, Hoteliers, Skivermieter usw.) <input type="checkbox"/> Beschrieb Nebenerträge (Gastronomie, Beherbergung usw.) <input type="checkbox"/> Aktionärsliste <input type="checkbox"/> Lebenslauf der Verwaltungsräte und der Direktion | <input type="checkbox"/> Detailinformationen (Investitionen) zum aktuellen Projekt <input type="checkbox"/> geplante Finanzierung des aktuellen Projektes (Finanzierungsnachweise samt Konditionen der anderen Finanzierungspartner) <input type="checkbox"/> Konditionen der bestehenden Fremdkapitalpositionen (inkl. NRP-Darlehen) <input type="checkbox"/> Stellungnahme bezüglich Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Seilbahnen <input type="checkbox"/> alle notwendigen Dokumente bezüglich Zusammenarbeit/Fusion mit anderen Bergbahnen <input type="checkbox"/> Kostenvoranschläge sämtlicher geplanten Investitionen <p><i>* Der Masterplan verfolgt gemäss Art. 2 VGFB folgende Zwecke:</i></p> <p><i>a) Aufzeigen der geplanten allgemeinen Entwicklung des Bergbahnunternehmens innerhalb des Betriebsgebietes, in welchem sie tätig ist;</i></p> <p><i>b) Aufzeigen der Übereinstimmung der geplanten Entwicklung mit den Richtlinien der Tourismuspolitik der Destination oder der betroffenen Destinationen innerhalb des Betriebsgebietes, in welchem das Bergbahnunternehmen tätig ist;</i></p> <p><i>c) Nachweisen, wie das Bergbahnunternehmen die dauerhafte Finanzierung der Umsetzung des Entwicklungsplans sicherstellt.</i></p> <p><i>Der Masterplan eines Bergbahnunternehmens hat die Entwicklung von mindestens zehn Jahren zu berücksichtigen und ist mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.</i></p> |